

Beschlußempfehlung

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz zur Reform des Weinrechts
— Drucksachen 12/6060, 12/7205, 12/7478 —**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Johannes Gerster (Mainz)**
Berichterstatter im Bundesrat: **Staatsminister Florian Gerster**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 219. Sitzung am 14. April 1994 beschlossene Gesetz zur Reform des Weinrechts wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 26. Mai 1994

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens
Vorsitzender

Johannes Gerster (Mainz)
Berichterstatter

Florian Gerster

Anlage

Gesetz zur Reform des Weinrechts

1. Zu Artikel 1 (§ 31 Abs. 4 Nr. 1 Weingesetz)

In Artikel 1 werden in § 31 Abs. 4 in Nummer 1 nach dem Wort „Kontrollzeichen“ die Wörter „oder die Anwendung anderer Kontrollverfahren“ eingefügt.

2. Zu Artikel 1 (§ 43 Weingesetz)

In Artikel 1 wird in § 43 jeweils die Angabe „1,40 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1,30 Deutsche Mark“ ersetzt.

3. Zu Artikel 1 (§ 48 Abs. 2, § 50 Abs. 1 a — neu — Weingesetz)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In § 48 Abs. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Wörter angefügt:

„soweit die Handlung nicht nach § 50 Abs. 1 a als Ordnungswidrigkeit geahndet wird.“

- b) In § 50 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1a) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig entgegen § 9 Abs. 1 Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost und Wein in einer Menge an andere abgibt, verwendet oder verwertet, die den Gesamthektarertrag des Weinbaubetriebes übersteigt.“

4. Zu Artikel 1 (§ 56 Weingesetz)

In Artikel 1 wird § 56 wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Nr. 8 erfolgt die Berechnung des Hektarertrages hinsichtlich der maßgeblichen Flächen für die 1994 geernteten Weintrauben nach den bis zum 31. August 1994 geltenden Rechtsvorschriften.

(3) Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 und § 11 Abs. 1 Satz 1 darf bis zum 31. August 1995 eine den Gesamthektarertrag übersteigende Menge, die aus vor 1994 geernteten Weintrauben gewonnen wurde, nach den bis zum 31. August 1994 geltenden Rechtsvorschriften an andere abgegeben, verwendet oder verwertet werden; dabei muß die Herstellung zulässiger Erzeugnisse am 31. August 1995 abgeschlossen sein. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die zuständigen Behörden in Einzelfällen zur Vermeidung unbilliger Härten die Anwendung des Satzes 1 auch für die bis zum 31. Dezember 1994 geernteten Weintrauben genehmigen können.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden die Absätze 4 bis 9.